

Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis zu 300,00 Euro dient dieser Nachweis in Verbindung mit einem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage beim Finanzamt.

Empfänger	Sozialrechtsschutz gGmbH des Sozialverbandes VdK Berlin-Brandenburg e. V.; Linienstr. 131, 10115 Berlin
Empfänger der Spende	Sozialrechtsschutz gGmbH des Sozialverbandes VdK Berlin-Brandenburg e. V.
Art der Zuwendung	Spenden
Bankverbindung	Bank für Sozialwirtschaft DE28 3702 0500 0001 6269 00

Der Sozialrechtsschutz gGmbH des Sozialverbandes VdK Berlin-Brandenburg e. V. ist wegen seiner Förderung des Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Steuernummer 27/029/33197 vom 09.12.2021, nach § 5 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Sozialrechtsschutz gGmbH des Sozialverbands VdK Berlin-Brandenburg e. V. ist berechtigt Zuwendungsbestätigungen für Spenden auszustellen. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Wohlfahrtswesens verwendet wird. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO. Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 300,00 Euro als Zuwendungsbestätigung.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird, haftet für die entgangenen Steuer. Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. für Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als 5 Jahre zurückliegt. Diese Frist ist taggenau zu berechnen, entsprechend § 63 Abs. 5 AO.